



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit Fragen des internationalen Privatrechts. Immer häufiger versuchen Schuldner durch Wechsel Ihres Wohn- und Firmensitzes das mitunter günstigere Insolvenzrecht des neuen Sitzstaates zur Anwendung zu bringen. Wie im Rahmen eines solchen forum shopping verfahren werden muss und wonach sich die Befugnisse des Insolvenzverwalters richten soll in nachfolgendem Beitrag etwas näher beleuchtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Zur Behandlung eines in Deutschland gelegenen Grundstück im Rahmen eines englischen Privatinsolvenzverfahrens

InsO §§ 335 ff.; EulnsVO Artikel 4 II 2 Buchst. c, 5 I; Insolvency Act 1986 (England) Sec. 306 (2)

1. Die Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren gehen in ihrem Anwendungsbereich den Vorschriften des in §§ 335 ff. InsO geregelten deutschen internationalen Insolvenzrechts vor; deshalb richten sich die Befugnisse des Insolvenzverwalters nach dem Recht des Staates, in welchem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

2. Nach der Eröffnung des englischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines deutschen Schuldners darf die Zwangsversteigerung eines zur Masse gehörenden, in Deutschland gelegenen Grundstücks grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn zuvor die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels auf den englischen Insolvenzverwalter umgeschrieben und diesem zugestellt worden ist.

BGH, Beschluss vom 03.02.2011 - V ZB 54/10 (LG Leipzig), BeckRS 2011, 9197

Sachverhalt

Im Jahr 2008 wurde durch den Croydon County Court, England das Privatinsolvenzverfahren (Bankruptcy) über das Vermögen eines Eigentümers eines in Deutschland gelegenen Grundstücks eröffnet und ein Insolvenzverwalter (Trustee) bestellt. Die Eröffnung des Verfahrens wurde im deutschen Grundbuch eingetragen. Ohne vorherige Titelumschreibung beantragte eine Grundpfandrechtsgläubigerin im September 2009 die Zwangsversteigerung des Grundstücks. Grundpfandrechtsgläubiger sind z. B. die

Inhaber von Grundschulden, Hypotheken etc., denen im Fall der ausgebliebenen Zahlung das Grundstück als Sicherheit dienen soll. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde beim Landgericht ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde hat die Grundpfandrechtsgläubigerin ihr Begehren – im Ergebnis ohne Erfolg – weiterverfolgt.

Rechtliche Wertung

Der für Grundstücks- und Zwangsversteigerungsrecht zuständige Fünfte Senat des Bundesgerichtshofes hielt die Voraussetzungen für die Versteigerungsanordnung für nicht gegeben. Notwendig sei eine Umschreibung des Vollstreckungstitels auf den englischen Insolvenzverwalter und eine Zustellung an diesen, da dieser durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis über das Grundstück erhalten habe. Die Anordnung der Zwangsversteigerung nach § 15 ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz) erfordere, wie jede andere Maßnahme der Zwangsvollstreckung, das Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen.

Daran ändere sich nichts, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der absonderungsberechtigte Gläubiger (= Grundpfandrechtsgläubiger) die Zwangsversteigerung eines dem Schuldner gehörenden Grundstücks betreibt.

Nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) EulnsVO, welche den Vorschriften des deutschen Insolvenzrechts in ihrem Anwendungsbereich vorgehe, kommt das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung, daher vorliegend das englische Recht zur Anwendung. Sec. (2) des englischen Insolvency Act 1986 sieht vor, dass der Verwalter im Zeitpunkt seiner Bestellung hinsichtlich des gesamten bewegli-



chen und unbeweglichen Vermögens in die Rechtsnachfolge des Schuldners eintritt.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind daher aufgrund des Wechsels in der Verfügungsbefugnis über den betroffenen Vermögensgegenstand gegen den englischen Insolvenzverwalter zu richten und der Titel ist entsprechend umzuschreiben und zuzustellen.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Artikel 5 Abs. 1 EulnsVO, wonach das dingliche Sicherungsrecht eines Gläubigers an einem Gegenstand des Schuldners, welcher sich zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates als des Eröffnungsstaates befindet, von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt wird. Im Gegensatz zum Regelungsbereich des Artikel 5 der EulnsVO der sich auf insolvenzrechtliche Einschränkungen zur Durchsetzung dinglicher Rechte bezieht, handelt es sich hier um die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die sich allein aus dem Übergang der Verfügungsbefugnisse auf den Insolvenzverwalter ergeben.

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH bezüglich des Vorrangs der Verordnung (EG) Nr. 4346/2000 des Rates vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren gegenüber dem in den §§ 335 ff. InsO geregelten deutschen internationalen Insolvenzrecht nicht. Sie entspricht der herrschenden Meinung.

Allerdings nimmt der BGH in dieser Entscheidung, wohl zum ersten Mal, zu Artikel 5 Abs. 1 EulnsVO Stellung. Es ist in der Lehre umstritten, welche Rechtsfolgen sich aus der Formulierung „nicht berührt“ ergeben; es geht dabei um die Frage, ob die von der Vorschrift erfassten dinglichen Rechte unter Abweichung von Artikel 4 EulnsVO insgesamt dem Recht des Belegenheitsstaates unterliegen und daher auch den durch dessen Insolvenzrecht vorgesehenen Einschränkungen unterworfen sind oder ob diese Rechte keinerlei insolvenzrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Der BGH entscheidet den Streit in der Literatur nicht ausdrücklich. Allerdings lässt sich aus dem Beschluss ableiten, dass der BGH zumindest ausschließt, dass das Grundpfandrecht den deutschen insolvenzrechtlichen Beschränkungen unterworfen wird, da es in diesem Falle Aufgabe des Insolvenzverwalters wäre, das Grundstück zu verwerten und es daher nicht auf die Zustellung und Titelum-schreibung auf letzteren ankäme.

Ob der Entscheidung des BGH im Ergebnis zuzustimmen ist erscheint fraglich. Wenn es - wie im vorliegenden Fall - nur darum geht, das Vermögen eines Schuldners abzuwi-

ckeln ist das sicherlich zu bejahen. Geht es allerdings darum, dass Sanierungsbemühungen des Insolvenzverwalters durch die Verwertung dinglicher Sicherheiten außerhalb der Eröffnungsstaates nicht kontrahiert werden sollen, wäre es wünschenswert, wenn die Rechte dieser dinglich besicherten Gläubiger eingeschränkt würden, um eine Unternehmenssanierung nicht zu gefährden.

Wichtige Leitsätze

VG Darmstadt: Gewerbeuntersagung kann in Bezug auf das freigegebene Gewerbe nicht auf solche Tatsachen gestützt werden, die zum Insolvenzverfahren geführt haben

InsO § 35 II; GewO §§ 35 I, 12

1. Das in § 12 GewO geregelte Anwendungsverbot greift nach Sinn und Zweck der Vorschrift hinsichtlich der gemäß § 35 Abs. 2 InsO aus der Insolvenzmasse freigegebenen gewerblichen Tätigkeit nicht ein.

2. Eine Gewerbeuntersagung kann in Bezug auf das freigegebene Gewerbe nicht auf solche Tatsachen gestützt werden, die zum Insolvenzverfahren geführt haben. (Leitsätze des Gerichts)

VG Darmstadt, Beschluss vom 07.02.2011 - 7 L 1768/10, BeckRS 2011, 50290

Bei dieser Entscheidung geht es darum, dass selbständig tätige Unternehmern, welche in Insolvenz geraten sind, mitunter seitens des Insolvenzverwalters gestattet wird, ihre bisherige oder eine ähnliche gewerbliche Tätigkeit in einem neuen Betrieb wieder neu zu beginnen. D. h. die Tätigkeit wird freigegeben.

Vielfach hat das Gewerbeaufsichtsamt dann Schwierigkeiten damit, diesen Personen die gebotene Zuverlässigkeit zu bescheinigen. Das obige Urteil hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass eine Gewerbeuntersagung in Bezug auf das freigegebene Gewerbe nicht auf solche Tatsachen gestützt werden darf, die zum Insolvenzverfahren geführt haben.